bei ihrem Gutachten ausgegangen ist. Aber ebenso wenig wird Jemand voraussehen können, ob die Befürchstungen, welche vom Herrn Präsidenten von Zehmen und der Minorität der Finanzdeputation gehegt wers den, zutreffen werden. Auch rechnen wir doch nicht mit so ganz unbekannten Factoren; wenigstens sollte ich meinen, meine Herren, es könne eine Einrichtung kaum bedenklich sein, die doch nicht als etwas ganz Neues plöglich vor uns auftaucht, sondern die wiederholt schon in unserer Kammer angeregt worden ist und die bereits in England, Desterreich, Italien, Frankreich, Baden und in den Bereinigten Staaten von Nordamerika seit langer Zeit, zum Theil seit sast einem Jahrhundert besteht, in Preußen aber noch im Laufe dieses Jahres eingeführt werden wird.

Der Berr Brafibent von Behmen finbet weiter ein besonberes Bebenten gegen bas Staatsschuldbuch in ber Beschräntung beffelben auf bie 3 procentige Rente unb er halt es fur einen Nachtheil, bag bie verloosbaren Staatsichulbicheine von ber Gintragung in bas Staats= fouldbuch ausgeschloffen bleiben follen. Meine Berren! Die Majoritat Ihrer Finanzbeputation ift gang entgegengefetter Unficht. Sie halt es fur einen besonbern Bortheil, bag nicht alle Staatsschulben in bas Staats= fculbbuch eingetragen werben tonnen, fonbern bag bem Bublicum auch fünftig freigestellt bleibt, in welcher Beife es fein Gelb anlegen will, ob burch Untauf von Staatspapieren ober burch Erwerbung einer Rente im Staatsschuldbuche. Je größer bei uns bie Auswahl ift, befto geneigter wird bas gelbbefigende Bublicum fein, feine Gelber in fachfischen Staatspapieren anzulegen, anftatt mit benfelben ins Ausland gu manbern. Der Berr Brafibent von Behmen hat in bem bon mir ermabnten Exposé selbst barauf hingewiesen — er hat bas aber heute nicht wieber erwähnt, wie ja manches feiner Bebenten ichon burch die Berhandlung in ber Deputation gur Erledigung getommen ift -, bag in Frankreich und England wieberholt fich eine gewiffe Reigung gum wenigstens theilweisen Uebergange ju bem Inhaber= papierftyfteme, bas in Deutschland herricht, fich geltenb gemacht habe. Run, meine herren, bas beweift boch gang fclagend, bag, wenn in England, wo bie Gin= richtung bes Staatsschuldbuches schon fo lange besteht, man jest ber Frage naber getreten ift, ob man boch nicht neben bem Staatsschuldbuche noch Inhaberpapiere einführen wolle, ein gemischtes Syftem bem Syfteme ber ausschließlichen Ausgabe von Inhaberpapieren voraugieben fei.

Der Herr Präsident von Zehmen hat ferner davon gesprochen, man wolle die Staatsgläubiger vor allen möglichen Verlusten schützen. Nein, meine Herren, das ist nicht die Absicht; man will die Staatsgläubiger nur vor benjenigen Verlusten schützen, die sie durch Ab-

hanbentommen ber Staatsichulbicheine erleiben tonnen, alfo burch Diebftahl, Berluft, Berbrennen ober Bugrunde. geben aus anderen Urfachen. Bon ben Berluften, welche Staatsglaubiger burch Ueberfeben ber Biehungeliften bei verloosbaren Staatsichulbicheinen erleiben tonnen, ift hierbei teine Rebe; gegen Berlufte folcher Art beburfen bie Renteninhaber überhaupt teinen Schut, weil die Rententitel bekanntlich nicht verloosbar find. Diefe Berlufte haben also mit der vorliegenden Frage nicht bas Minbefte zu thun. Sonach erledigt fich auch Das, was ber Berr Prafibent von Zehmen bezüglich ber von ihm ber Deputation vorgelegten ftatiftischen Ueberficht vorgebracht hat. Rach biefer statistischen Uebersicht find allerbings bei ben Rententiteln feit bem Jahre 1876 nur wenige Berluftfalle vorgekommen. Allein wenn ber Berr Brafibent von Behmen fich hierauf beruft, um zu beweisen, bag bas Staatsichulbbuch entbehrlich fei, fo liegt hierin boch ein gewiffer Biberfpruch gegen= über ber anbern Behauptung, bag die Ginführung bes Staatsichulbbuchs eine wesentliche Arbeitsvermehrung für bie Staatsichulbenverwaltung gur Folge haben werbe.

Der Berr Prafibent von Zehmen hat weiter gefagt, die fleineren Rentenbefiger murben bas Staatse fculbbuch wenig benüten, weil fie bem Steuerinfpector nicht bie Ginficht beffelben murben geftatten wollen. Run, meine Berren, ift es ja richtig, bas preußische Befet über bas Staatsschulbbuch enthalt eine Beftimmung, wie in § 2 Abfat 5 unferes Entwurfes nicht, weil es in Breugen teinen Declarationszwang giebt. Für uns in Sachfen ift aber eine folche Beftimmnng nach unferem Einkommenfteuergefete, wie wir es nun einmal haben, absolut unentbehrlich, wenn wir nicht ber Steuerhintergiehung Thor und Thur öffnen wollen. Auch enthält biese Borschrift ja gar nichts Meues; benn bezüglich ber Grund= und Sypothekenbucher befteht fie ja bereits feit Einführung ber Gintommenfteuer und wenn wir Denjenigen gegenüber, bie ihr Gelb auf Sppotheten ausgeliehen haben, ben Steuerinspectoren bie Ginficht in bie Sypothekenbucher gestatten, fo konnen wir benfelben Diefes Recht unmöglich verfagen gegenüber Denjenigen, die als Staatsglaubiger in bas Staatsschulbbuch ein= getragen find; bas wurde fehr bofes Blut machen. Der herr Prafident hat weiter auf die Bortheile ber Inhaberpapiere hingewiesen und babei bie Schwierigkeit ber Beräußerlichkeit von Staatsschulbbuchrenten betont. Dabei febe ich teine besonberen Schwierigkeiten. Wenn ein in bas Staatsschulbbuch eingetragener Staats. gläubiger feine Rente veraußern will, fo braucht er einfach nur einen Antrag auf Loschung ber Rente bei ber Staatsschulbenverwaltung zu siellen und er bekommt bann neue Rentenscheine, die er jeden Lag wieder vertaufen tann. Uebrigens ift gerabe bie verhältnigmäßig etwas größere Schwierigkeit ber Uebertragbarkeit und